



Stadt Kamen

Der Bürgermeister

Vorlage

Nr. 011/2011

Fachbereich Planung, Bauen, Umwelt

vom: 07.03.2011

Beschlussvorlage

öffentlich

SV

TOP-Nr.	Beratungsfolge
	Straßenverkehrsausschuss

Bezeichnung des TOP

Einrichtung eines Fußgängerüberweges auf der Südkamener Straße
Antrag der FDP-Fraktion vom 27.09.2010

Beschlussvorschlag:

Nach Bewertung des Antrages und Abwägung der tatsächlichen und rechtlichen Situation wird an der bisherigen Verkehrsführung festgehalten.

Es werden zu beiden Seiten der Querungshilfe Piktogramme analog des Verkehrszeichen 136 (Kinder) auf die Fahrbahnen der Südkamener Straße aufgebracht.

Sachverhalt und Begründung (einschl. finanzielle Möglichkeit der Verwirklichung):

Mit Antrag vom 27.09.2010 beantragt die FDP-Fraktion, dass der Straßenverkehrsausschuss die Einrichtung eines Fußgängerüberweges auf der Südkamener Straße, am Ausgang des Schulhofes der Südschule, beschließen soll.

In der Begründung wird angeführt, dass die vorhandene Querungshilfe (Mittelinsel) eher eine Gefährdungsquelle sei, da die konkrete Nutzung sowohl vielen Kindern als auch vielen Autofahrern nicht bewusst sei. Ein Fußgängerüberweg an dieser Stelle würde Klarheit, insbesondere bei ortsunkundigen Autofahrern, schaffen.

Der Straßenverkehrsausschuss der Stadt Kamen hat sich in seiner Sitzung am 07.10.2010 mit dem Antrag befasst und einstimmig die Verwaltung beauftragt, die Einrichtung eines Fußgängerüberweges, am Ausgang der Südschule, mit Blick auf den vorliegenden Antrag der FDP-Fraktion zu prüfen und das Ergebnis in einer der nächsten Sitzungen beschlussreif vorzutragen.

Die Einrichtung eines Fußgängerüberweges sollte entsprechend der derzeit gültigen Richtlinien (R-FGÜ) nur unter bestimmten örtlichen und verkehrlichen Voraussetzungen erfolgen.

Örtliche Voraussetzungen:

Die Anlage eines Fußgängerüberweges setzt dessen frühzeitige Erkennbarkeit für den Fahrzeugführer und eine ausreichende Sichtbeziehung zwischen Fußgänger und Fahrzeugführer voraus. Bei einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h muss ein Fußgängerüberweg auf mindestens 50 m erkennbar sein und die Sichtweite auf die Wartefläche muss mindestens 30 m betragen.

Sowohl aus östlicher als auch aus westlicher Richtung werden diese Mindestabstände zum Ausgang des Schulhofes, an dessen Stelle die Einrichtung des Fußgängerüberweges beantragt wird, eingehalten.

Verkehrliche Voraussetzungen:

Die Anordnung eines Fußgängerüberweges kommt aus verkehrlicher Sicht in Betracht, sofern der Fußgänger-Querverkehr hinreichend gebündelt auftritt und entsprechende Kombinationen an Fußgänger- und Kraftfahrzeugverkehrsstärken auftreten. Dabei bezieht sich die Kraftfahrzeugverkehrsstärke auf den in einem Zug zu überquerenden Fahrbahnanteil, d. h. bei Mittelinseln auf die jeweils stärker belastete Fahrtrichtung.

Nach den Richtlinien zur Einrichtung von Fußgängerüberwegen ist die Einrichtung eines FGÜ möglich ab einer Kombination von 50 – 100 Fußgängern pro Stunde und einem gleichzeitigen Aufkommen von 200 – 300 Kfz.

Am 16.12.2010 wurde von der Verwaltung die erforderliche Zählung an Fußgängerquerungen an der vorhandenen Mittelinsel und dem umliegenden Bereich und des Aufkommens an Kraftfahrzeugen vorgenommen. Die nach den Richtlinien empfohlenen Zeiten wurden dem Schulbeginn und –schluss angepasst, d. h., die Zählung erfolgte vormittags in der Zeit von 07.00 bis 09.00 Uhr und mittags in der Zeit von 12.00 bis 14.00 Uhr

Folgende Werte wurden im Rahmen dieser Zählung ermittelt:

Uhrzeit	Fußgängerstärke an der Querungshilfe und dem umliegenden Bereich	Kfz-Aufkommen Richtung Dortmund-der Allee	Kfz-Aufkommen Richtung Westicker Straße
07.00 – 08.00 Uhr	40*	200	165
08.00 – 09.00 Uhr	10	255	200
12.00 – 13.00 Uhr	5	150	140
13.00 – 14.00 Uhr	14	159	163

*- Der Großteil der Fußgänger bestand hier aus Erwachsenen, die ihre Kinder zur Schule gebracht haben und Schülern weiterführender Schulen. Ohne Begleitung unterwegs waren max. 6 Grundschul Kinder.

Es wurde weiterhin beobachtet, dass der überwiegende Teil der Schulkinder mit dem PKW zur Schule gebracht wurde.

Aus den hier vorliegenden Zahlen ist ersichtlich, dass die vorgegebenen Mindestwerte für die Einrichtung eines Fußgängerüberweges nicht vorliegen, sondern unterhalb der Richtzahlen liegen. Für diesen Fall sehen die Richtlinien vor, dass Fußgängerüberwege in begründeten Ausnahmefällen angeordnet werden können.

Ein begründeter Ausnahmefall läge dann vor, wenn an dieser Stelle in den vergangenen Jahren vermehrt Unfälle, an denen Fußgänger beteiligt waren, aufgetreten wären. Entsprechend der Unfallstatistik der vergangenen Jahre ist es auf Grund des positiven Verhaltens aller Verkehrsteilnehmer, bedingt durch die aktuelle Verkehrssituation, zu keinem Unfall mit Fußgängerbeteiligung gekommen.

Zur Zeit werden die Fußgänger über eine Mittelinsel westlich der Einmündung Kantstraße über die Südkamener Straße geführt. Die Fahrspuren sind gut durch querende Fußgänger einzusehen und können somit heranfahrende Fahrzeuge gut wahrnehmen. Durch die derzeitige Situation werden Fußgänger angehalten, vor Querung der Fahrspur nach links bzw. rechts (je nach Gehrichtung) zu schauen, um dann erst die Fahrspur zu queren. Auf der Mittelinsel angekommen, wiederholt sich der Vorgang, so dass es bei Anwendung normaler Achtsamkeit nicht zu unfallträchtigen Situationen kommen kann.

Aus verkehrlicher Sicht liegen die Voraussetzungen für die Einrichtung eines Fußgängerüberweges **nicht** vor.

Beobachtungen durch die Polizeiinspektion Nord und die Verwaltung haben ergeben, dass sowohl die Schüler als auch die Kraftfahrer sich äußerst defensiv verhalten. Zur Verdeutlichung einer Querungssituation von Schulkindern sollten beidseits der Querungshilfe Piktogramme analog zum Verkehrszeichen 136 (Kinder) auf die Fahrbahnen der Südkamener Straße aufgebracht werden.

Rechtliche Voraussetzungen:

Nach dem Erlass des Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr vom 19.07.1989 bezüglich Maßnahmen zur Erzielung einer angepassten Geschwindigkeit vor Schulen sind Fußgängerüberwege vor Schulen mit Primarstufe ungeeignet, weil Primarschüler oft noch nicht über ausreichende Erfahrung im Verkehr verfügen und schlecht in der Lage sind, sich mit Fahrzeugführern zu verständigen.

Die Sachverständigen sind einstimmig der Meinung, dass aufgrund der verkehrlichen Gegebenheiten zur Zeit eine sichere Fußgängerquerung über die vorhandene Mittelinsel gegeben ist.

Es wird die Gefahr gesehen, dass im Falle der Einrichtung eines Fußgängerüberweges die Schüler, ohne sich visuell nach rechts und links absichern, die Straße queren, da sie sich im Vorrecht fühlen und nicht mehr die erforderliche Sorgfalt walten lassen. In einem solchem Moment könne ein herankommendes Fahrzeug ein querendes Kind erfassen, da der Fahrzeugführer sich so schnell nicht auf die Situation einstellen kann.

Auf Grund der vorgenannten Ausführungen ist an der bisherigen Verkehrsführung festzuhalten.